

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.12.2020****Gewinnung von medizinischem Personal für die Corona-Impfzentren****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) hatte im Auftrag der Landesregierung die Aufgabe übernommen, Ärzte und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – auch medizinische Fachangestellte und Medizinstudenten für den Einsatz in den insgesamt 28 hessischen Impfzentren zu gewinnen und diese den jeweiligen Zentren zu melden. Die LÄKH hat hierzu gezielt eine Vielzahl hessischer Ärzte angeschrieben und mit einem Fragebogen gezielt deren Bereitschaft zum Einsatz in einem Impfzentrum abgefragt.

Unabhängig hiervon haben – und offenbar mit der LÄKH nicht abgestimmt – verschiedene für die Impfzentren zuständigen Kreise und kreisfreien Städte durch ihre Gesundheitsämter weitere Maßnahmen initiiert, um Personal zu gewinnen, wobei teilweise auch externe Dienstleister beauftragt wurden. Dabei werden offensichtlich – und völlig unkoordiniert – unterschiedliche Beschäftigungsverträge und divergierende organisatorische Regelungen angewendet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer ist für die Feststellung des Personalbedarfs der einzelnen Impfzentren zuständig, d.h. wird dies zentral durch die Landesregierung organisiert oder ist dies den Betreibern der einzelnen Impfzentren überlassen?

Für die Feststellung des Personalbedarfs sind die jeweiligen Betreiber der Impfzentren zuständig. Jedes Impfzentrum stellt bedarfsorientiert Personal ein und verwaltet es in eigener Zuständigkeit.

Frage 2. Wer hat – abgesehen von der LÄKH – durch die Landesregierung den Auftrag erhalten, medizinisches Personal für die Impfzentren zu rekrutieren bzw. anzuwerben?

Eine Beauftragung durch die Landesregierung ist nicht erfolgt. Das Land Hessen hat verschiedene Institutionen angeschrieben, die bevorstehende Herausforderung im Rahmend der Corona-Impfungen geschildert und dafür geworben, den örtlichen Impfzentren personelle Unterstützung anzubieten.

Adressaten; die zur Unterstützung medizinisch geschultes Personal anbieten sollten waren:

- Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.,
- Landesapothekerkammer Hessen,
- Hessischer Apothekerverband e.V.,
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Hessen,
- TÜV Hessen,
- medical airport service GmbH,
- B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH,
- ias Aktiengesellschaft.

Adressaten die zur Unterstützung auch nicht medizinisch geschultes Personal anbieten sollten waren:

- Goethe-Universität Frankfurt am Main,
- Technische Universität Darmstadt,
- Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Universität Kassel,

- Philipps-Universität Marburg,
- Hochschule Darmstadt,
- Frankfurt University of Applied Sciences,
- TH Mittelhessen University of Applied Sciences,
- Hochschule RheinMain,
- Hochschule Fulda,
- Landesehrenamtskampagne Gemeinsam-Aktiv,
- Deutsche Lufthansa AG,
- DEHOGA Hessen e.V.

Frage 3. Falls auch andere Institutionen als die LÄKH durch die Landesregierung beauftragt wurden: hat die Landesregierung dies mit der LÄKH abgestimmt bzw. werden die unterschiedlichen Aktionen koordiniert?

Eine Beauftragung durch die Hessische Landesregierung ist nicht erfolgt.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Durch wen und auf welche Weise erfolgt diese Koordination?

Entfällt.

Frage 5. Falls drittens unzutreffend: Warum nicht?

Entfällt.

Frage 6. Welche Vorgaben macht die Landesregierung für die Vertragsgestaltung mit dem medizinischen Personal der Impfzentren, v.a. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie der Versicherungs- und Haftungsfrage?

Vorgaben zur Vertragsgestaltung mit dem medizinischen Personal der Impfzentren wurde vonseiten der Landesregierung nicht gemacht. Die Schutzimpfungen erfolgen gemäß § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch die zuständigen Gesundheitsämter. Die Gebietskörperschaften und das medizinische Personal können im Rahmen der Vertragsfreiheit entscheiden, wie Verträge zwischen ihnen ausgestaltet werden. Das Land Hessen hat den Betreibern der Impfzentren Informationen bzgl. verschiedener Vertragsgestaltungsmöglichkeiten und Haftungsfragen schriftlich zur Verfügung gestellt.

Frage 7. Welche Voraussetzungen hat die Landesregierung hinsichtlich der formalen Qualifikation des medizinischen Personals der Impfzentren festgelegt?

Die Betreiber der Impfzentren haben die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Zu den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben gehöre insb. § 20 Abs. 4 Satz 1 IfSG, wonach zur Durchführung von Schutzimpfungen jeder Arzt berechtigt ist.

Frage 8. Auf welche Weise wird das Vorliegen der unter siebtens aufgeführten Qualifikationen überprüft und durch wen erfolgt diese Überprüfung?

Die Qualifikation des Personals wird durch die Betreiber der Impfzentren überprüft. Diese schließen die entsprechenden Arbeitsverträge und haben die Pflicht, die Qualifikation jedes Einzelnen zu überprüfen.

Wiesbaden, 2. März 2021

**Peter Beuth**